

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

3 Ta 33/17

16 Ca 4585/16

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 18.04.2017

Rechtsvorschriften: § 121 Abs. 4 ZPO, §§ 45, 48 RVG, Nr. 3400 VV RVG

Orientierungshilfe:

Ist vom Gericht ein Rechtsanwalt als Hauptbevollmächtigter und ein Rechtsanwalt als Verkehrsanwalt für Verfahren und Vergleich nach § 121 ZPO beigeordnet worden und wird in der mündlichen Verhandlung ein widerruflicher Vergleich geschlossen, der nicht widerrufen wird, ist eine Einigungsgebühr für den Hauptbevollmächtigten erstattungsfähig. Eine weitere Einigungsgebühr für den Verkehrsanwalt ist nicht erstattungsfähig.

Beschluss:

1. Die sofortige Beschwerde des Bevollmächtigten des Klägers vom 20.02.2017 gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 07.02.2017 – Az.: 16 Ca 4585/16 – wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.
3. Die Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Der in D... wohnhafte Kläger des Ausgangsrechtsstreits hat für seine vor dem Arbeitsgericht Nürnberg erhobene Klage Prozesskostenhilfe und die Beiordnung von Rechtsanwalt S..., ansässig in He..., beantragt. Im Gütetermin am 13.10.2016 erschien für die Klagepartei Rechtsanwalt B... unter Übergabe einer Untervollmacht.

- 2 -

Der Klägervertreter beantragte die Bewilligung der Prozesskostenhilfe auch auf den Vergleich zu erstrecken.

Die Vorsitzende verkündete folgenden Beschluss:

1. Dem Kläger wird ab 06.09.2016 Prozesskostenhilfe für die I. Instanz und für den Vergleich bewilligt und Kanzlei St..., Sp... xx, xxxxx N..., als Vertreter und Rechtsanwalt S..., H... xx, xxxxx He... als Verkehrsanwalt beigeordnet.
2. Monatsraten werden nicht festgesetzt.

Die Parteien schlossen einen widerruflichen Vergleich. Das Protokoll wurde an den Verkehrsanwalt übersandt, dieser erklärte mit Fax vom 27.10.2016, dass der Vergleich nicht widerrufen werde.

Mit Schreiben vom 19.12.2016 beantragte die Kanzlei St... die Festsetzung der Vergütung gegen die Staatskasse sowohl für sich selbst als auch für den Verkehrsanwalt S.... Die Kanzlei machte hierbei zweimal eine 1,0-fache Einigungsgebühr geltend. Mit Beschluss vom 02.01.2017 wurde die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung auf 1.397,06 € festgesetzt, wobei hier nur eine 1,0-fache Einigungsgebühr für den Vertreter und keine zweite Einigungsgebühr für den Verkehrsanwalt berücksichtigt wurde.

Hiergegen legte die dem Kläger als Vertreter beigeordnete Kanzlei St... mit Schreiben vom 13.01.2017 Erinnerung ein und begehrte die zusätzliche Festsetzung einer zweiten Einigungsgebühr in Höhe von 252,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer. Der dem Kläger als Verkehrsanwalt beigeordnete Rechtsanwalt S... schloss sich dieser Erinnerung mit Schreiben vom 16.01.2017 an. Mit Beschluss vom 26.01.2017 half die Rechtspflegerin den Erinnerungen vom 13.01.2017 und 16.01.2017 gegen den Beschluss vom 02.01.2017 nicht ab und legte sie der Kammervorsitzenden vor.

Diese wies mit Beschluss vom 07.02.2017 die Erinnerung der Klagepartei gegen den Beschluss vom 02.01.2017 zurück. Zwar sei grundsätzlich für den beigeordneten Verkehrsanwalt ein Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse auf eine Einigungsgebühr mög-

lich. Hierfür sei jedenfalls erforderlich, dass die Beiordnung ausdrücklich auf die Einigungsgebühr erstreckt worden sei. Eine explizite Erstreckung der Beiordnung auf eine Einigungsgebühr sei im Bewilligungsbeschluss jedoch nicht erfolgt. Mit der Erstreckung der Prozesskostenhilfe auf den Vergleich sollte nur ein etwa überschießender Vergleichswert erfasst werden. Damit sei unabhängig von der evtl. Entstehung einer Einigungsgebühr jedenfalls keine doppelte Erstattung derselben aus der Staatskasse zu veranlassen.

Gegen diesen Beschluss, der sowohl dem Hauptbevollmächtigten als auch dem Verkehrsanwalt unter dem 13.02.2017 zugestellt wurde, legte der Hauptbevollmächtigte mit Schreiben vom 20.02.2017 sofortige Beschwerde ein. Dieser half das Ausgangsgericht mit Beschluss vom 21.02.2017 nicht ab, sondern legte die sofortige Beschwerde dem Landesarbeitsgericht Nürnberg vor. Es führt aus, dass die Erstreckung der Prozesskostenhilfe auf den Vergleich vom Anwalt wegen der Vergleichsgebühr für den Verkehrsanwalt möglicherweise beantragt worden sei, dies sei aber für das Gericht nicht erkennbar gewesen.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen diesen Beschluss und macht geltend, dass eine zweite Einigungsgebühr festzusetzen sei. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der vom Arbeitsgericht in Bezug genommenen Rechtsprechung, da diese den hier vorliegenden Fall der Erstreckung der Prozesskostenhilfe auf den Vergleich gerade nicht behandle. Für die gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwalts seien die Bestimmungen des Teil 3 VV RVG maßgeblich, über die unstreitig angefallene und auch zutreffend festgesetzte Verfahrensgebühr des Verkehrsanwalts gemäß Nr. 3400 VV RVG sei darüber hinaus eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000, 1003 VV RVG festzusetzen. Diese sei nicht durch die Regelungen in Teil 3 VV RVG ausgeschlossen. Einschränkende Bestimmungen für die den Verkehrsanwalt zustehenden Gebühren betreffen lediglich die Verfahrens- und entsprechend Vorbemerkung 3.4 das Entstehen einer Terminsgebühr. Es sei eindeutig, dass neben der Gebühr Nr. 3400 VV RVG selbstverständlich auch andere gesetzliche Gebührentatbestände aus anderen Teilen des VV RVG verwirklicht werden könnten und dem Anwalt auch zustünden. Der Vergütungsanspruch richte sich nach den Beschlüssen, mit welchen Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet worden sei. Vor Abschluss des Vergleichs sei Antrag auf Erstreckung der Prozesskostenhilfe auch auf einen Vergleich beantragt worden. Das Gericht habe diesem Antrag ohne Einschränkun-

- 4 -

gen stattgegeben, wie sich aus dem Protokoll eindeutig ergebe. Der sachliche Umfang der Vergütungspflicht der Staatskasse werde nach dem Umfang der Beiordnung bestimmt und sei identisch mit dem Umfang der Prozesskostenhilfe, sofern nicht im Beiordnungsbeschluss eine Einschränkung enthalten sei. Eine Beiordnung des Rechtsanwalts erfolge nur für Tätigkeiten, nicht jedoch für Gebührentatbestände. Es sei unerheblich, ob das Gericht erkennen konnte, dass mit dem Beschluss Gebührentatbestände bei dem als Verkehrsanwalt beigeordneten Rechtsanwalt verwirklicht werden könnten. Hier habe der Verkehrsanwalt eine eigenständige Tätigkeit durch die Beratung des Klägers hinsichtlich der Annahme des Vergleiches entfaltet, wie sich aus der Bestätigung des Verkehrsanwaltes ergäbe, dass der Vergleich nicht widerrufen werde.

Einen Antrag, die Prozesskostenhilfe auch auf die Vergleichsgebühr für den Verkehrsanwalt zu erstrecken, sehe das Gesetz nicht vor.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beschwerdeführer wird auf die eingereichten Schriftsätze verwiesen.

II.

1. Die (befristete) Beschwerde der Rechtsanwälte des Klägers ist zulässig. Sie ist nach §§ 56 Absatz 2 Satz 1, 33 Abs. 3 Satz 1 RVG statthaft. Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 200,00 €. Entsprechend der Geltendmachung der Gebühren und der Durchführung des Verfahrens sowie der von der Rechtsanwaltskanzlei St... abgegebenen Erklärungen gegenüber der Rechtspflegerin geht das erkennende Gericht davon aus, dass nach einer internen Abrede der Anwälte die Anwaltskanzlei St... federführend die Erstattung der Gebühren auch im Namen des Verkehrsanwalts geltend macht. Dies zeigt sich auch an Seite 2 der Beschwerde, wo beantragt wird, den Beschwerdeführer über den bereits mit Beschluss vom 02.01.2017 festgesetzten Betrag hinausgehend eine weitere Einigungsgebühr festzusetzen. Die Beschwerde ist auch fristgerecht nach §§ 56 Absatz 2 Satz 1, 33 Absatz 3 Satz 3 RVG eingelegt worden.

2. Die Beschwerde ist unbegründet.

Das Arbeitsgericht hat in seinem Beschluss vom 07.02.2017 die Erinnerung der Beschwerdeführer zu Recht zurückgewiesen.

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle hat in ihrem Beschluss vom 02.01.2017 die den Beschwerdeführern aus der Landeskasse zu erstattenden Kosten zutreffend festgesetzt. Die Festsetzung entspricht der Rechtslage und ist auch rechnerisch richtig. Die Beschwerdeführer wenden sich auch lediglich insoweit gegen die Festsetzung, als eine zweite Einigungsgebühr für die Tätigkeit des Verkehrsanwalts in Höhe von unstreitig 252,00 € nicht festgesetzt wurde.

Dem Kläger war mit Beschluss vom 13.10.2016 antragsgemäß Prozesskostenhilfe bewilligt worden und abweichend vom ursprünglichen Antrag die Kanzlei St... als Vertreter und Rechtsanwalt S... als Verkehrsanwalt beigeordnet worden (Blatt 26 Rückseite d. A.) Gegen diesen Beschluss haben sich der Kläger und seine Prozessvertreter nicht gewendet. Er ist rechtskräftig geworden und damit der Abrechnung der geschuldeten Vergütung zugrunde zu legen. Aus Ziffer 1 des Beschlusses ergibt sich klar, dass die Kanzlei St... als Vertreter und Rechtsanwalt S... als Verkehrsanwalt beigeordnet wurden. Damit ist auf die Regelung in § 121 Absatz 4 2. Alternative ZPO Bezug genommen worden. Nach § 121 Absatz 4 2. Alternative ZPO erfolgt die Beiordnung als Verkehrsanwalt zur Vermittlung des Verkehrs einer Partei mit ihren Prozessbevollmächtigten. Der Verkehrsanwalt ist nicht unterbevollmächtigter Anwalt. Insbesondere hat er als Verkehrsanwalt nicht die Stellung eines Prozessbevollmächtigten (LAG Düsseldorf, Beschluss vom 18.11.2005, Az.: 16 Ta 603/05 m.w.N.; juris) Dies zeigt sich auch in Nr. 3400 VV RVG, nach der sich der Auftrag des Verkehrsanwalts auf die Führung des Verkehrs der Partei „mit dem Verfahrensbevollmächtigten“ beschränkt. Wirkt der Verkehrsanwalt beim Abschluss eines Vergleichs mit, erhält er aus der Staatskasse keine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG und kann diese grundsätzlich nicht beanspruchen (LAG Düsseldorf a.a.O. m.w.N.). Seine zusätzliche Beiordnung ist wegen der erforderlichen besonderen Umstände im Sinne des § 121

Absatz 4 ZPO „zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Prozessbevollmächtigten“ erfolgt, nicht als zusätzlicher Prozessbevollmächtigter.

Soweit teilweise die Auffassung vertreten wird, der als Verkehrsanwalt nach § 121 Absatz 4 ZPO beigeordnete Rechtsanwalt erhalte neben der Verfahrensgebühr (Nr. 3400 VV RVG) auch eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG, falls seine Tätigkeit für einen Vergleichsabschluss ursächlich war (vgl. Nachweise bei LAG Düsseldorf a.a.O., Randnummer 5), folgt dem auch die erkennende Kammer nicht. Eine Begründung für diese Auffassung enthält die Kommentierung bei Gerold/Schmidt u.a. (a.a.O.) nicht. Sie entspricht auch nicht der Gesetzeslage. Nach § 48 Absatz 1 RVG bestimmt sich die Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts (§ 45 Absatz 1 RVG) nach den Beschlüssen, durch die die Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet ist. Wird dieser, wie der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall, als Verkehrsanwalt gemäß § 121 Absatz 4 2. Alternative ZPO zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Prozessbevollmächtigten beigeordnet, bestimmt sich dessen Vergütung nach Nr. 3400 VV RVG. Die aus der Landeskasse zu vergütende Tätigkeit beschränkt sich nach dieser Regelung entsprechend dem Beiordnungsbeschluss zur Führung des Verkehrs der Partei mit ihren Prozessbevollmächtigten auf eine Verfahrensgebühr in Höhe von höchstens 1,0. Mit ihr sind die Tätigkeiten des Verkehrsanwalts, auch wenn es in dem betreffenden Rechtsstreit unter Vermittlung des beigeordneten Prozessbevollmächtigten zu einem Vergleichsabschluss kommt, abgegolten (LAG Düsseldorf a.a.O. m.w.N.).

Anderenfalls würde dies im Ergebnis bedeuten, dass die bedürftige Partei, soweit es den Vergleichsabschluss betrifft, durch zwei Rechtsanwälte vertreten wird. Dies widerspräche sowohl dem Beschluss über die Beiordnung als Verkehrsanwalt als auch der Gebührenregelung in Nr. 3400 VV RVG (LAG Düsseldorf a.a.O.).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Beiordnungsbeschluss vom 13.10.2016. Vor dem Beschluss ist protokolliert, dass der Klägervertreter beantragt hat, die Bewilligung der Prozesskostenhilfe auch auf den Vergleich zu erstrecken. Dementsprechend ist in Ziffer 1 des Beschlusses Prozesskostenhilfe für die I. Instanz und für den Vergleich bewilligt worden. Daraus ergibt sich aber nicht, dass auch der Verkehrsanwalt mit dem Abschluss eines Vergleichs beauftragt (§ 48 Absatz 1 RVG)

worden ist. Insbesondere sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Vorsitzende von der gesetzlichen Grundkonzeption des § 121 Absatz 4 2. Alternative ZPO abweichen wollte und den ausdrücklich als solchen bezeichneten Verkehrsanwalt als zusätzlichen Prozessbevollmächtigten für den Vergleichsschluss beordnen wollte. Dies ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut, nachdem die Kanzlei St... als Vertreter und Rechtsanwalt S... als Verkehrsanwalt beigeordnet werden sollte. Dies hat die Vorsitzende auch in ihrem Beschluss vom 07.02.2017 (Blatt III d. Kostenheftes) ausdrücklich bestätigt.

Auch im Nichtabhilfebeschluss vom 21.02.2017 verweist das Arbeitsgericht Nürnberg auf die Rechtsprechung des LAG Nürnberg (Beschluss vom 23.03.2016, Az.: 5 Ta 36/16). Sie legt klar, dass die Erstreckung der Prozesskostenhilfe auf den Vergleich vom Anwalt wegen der Vergleichsgebühr für den Verkehrsanwalt beantragt worden sein mag, dies sei aber für das Gericht nicht erkennbar gewesen. Dies ist auch nachvollziehbar, weil der abgeschlossene widerrufliche Vergleich weder tatsächliche noch rechtliche Schwierigkeiten beinhaltet, die es evtl. gerechtfertigt hätten, ausnahmsweise, abweichend von der gesetzlichen Grundkonzeption des § 120 Absatz 4, 2. Alternative, ZPO, den Verkehrsanwalt als zweiten Prozessbevollmächtigten zu bestellen. Dies wird allenfalls dann angenommen, wenn die Hinzuziehung zweier Rechtsanwälte für den Vergleichsabschluss zur entsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich gewesen ist. An diese Erforderlichkeit ist aber ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist die Einschaltung eines Verkehrsanwalts regelmäßig schon nicht erforderlich. Die eingeschränkte Erstattungsfähigkeit der Kosten des Verkehrsanwalts beruht auf der gesetzlichen Beschränkung seines Pflichtenkreises; er führt lediglich den Verkehr der Partei mit den Prozessbevollmächtigten. Die Prozessführung und die damit verbundene Beratung ist demgegenüber die vom Prozessbevollmächtigten in eigener Verantwortung wahrzunehmende Aufgabe (BGH, Beschluss vom 26.02.2014, Az.: XII ZB 499/11; juris). Auch wenn diese Rechtsprechung zur Frage der Erstattungsfähigkeit im Rahmen von § 91 Absatz 1 Satz 1 ZPO ergangen ist, zeigt sie doch deutlich, dass eine erweiterte Beiordnung des Verkehrsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe nur ganz ausnahmsweise möglich sein wird. Dies ist im vorliegenden Fall, in dem eine Entschädigung von mindestens

- 8 -

4.000,00 € eingeklagt und ein Vergleich über 2.200,00 € abgeschlossen worden ist, jedenfalls nicht gegeben. Eine Erweiterung der Beiordnung des Verkehrsanwalts ist hier nicht erfolgt.

III.

1. Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden alleine ergehen, § 78 Satz 3 ArbGG.
2. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, da das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden, § 56 Absatz 2 Satz 2 und 3 RVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben,
§§ 56 Absatz 2 Satz 1, 33 Absatz 4 Satz 3 RVG.

Kuhn
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht